

RAT

Beschlussvorlage

**TOP: Satzung über eine Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 819
"Einzelhandel Werdohler Landstraße"**

Vorgesehene Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt

Rat der Stadt Lüdenscheid

Termine:

26.05.2010

07.06.2010

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der § 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) wird eine Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 819 „Einzelhandel Werdohler Landstraße“ in der als Anlage beigefügten Form als Satzung erlassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Investition 2010:		€
Investition Folgejahre:		€
Einmaliger Aufwand:		€
Lfd. jährliche Aufwendungen:		€
Deckung:	Produkt: Sachkonto:	

Der Stadt Lüdenscheid entstehen durch die Aufstellung der Satzung Verwaltungskosten.

Grundlage der Aufgabe:

Es handelt sich um eine freiwillige Aufgabe. Sie erfolgt auf der Grundlage des § 14 BauGB.

Begründung:

Derzeit richtet sich die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Plangebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 819 „Einzelhandel Werdohler Landstraße“ nach § 34 BauGB. Aufgrund bestehender Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten (u.a. ein großflächiger HIT-Verbrauchermarkt) wären planungsrechtlich weitere Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten derzeit grundsätzlich zulässig. Zur Sicherstellung der Entwicklungsziele für den Einzelhandel in der Stadt Lüdenscheid – u.a. zentrenrelevante Sortimente nur in der Innenstadt von Lüdenscheid anzusiedeln – soll der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt der Stadt Lüdenscheid in seiner öffentlichen Sitzung am 26.05.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 819 „Einzelhandel Werdohler Landstraße“ beschließen.

Da der Stadt Lüdenscheid als Baugenehmigungsbehörde bereits eine Bauvoranfrage für ein Einzelhandelsvorhaben mit zentrenrelevantem Sortiment für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 819 vorliegt, ist zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre gemäß § 14 in Verbindung mit § 16 BauGB erforderlich.

Lüdenscheid, den 17.05.2010
In Vertretung:

gez. Theissen
Beigeordneter

Anlage:

Satzung über eine Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 819 „Einzelhandel Werdohler Landstraße“